

## Wegleitung zur Förderungsmassnahme

# Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen über 70 kW

## 1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen über 70kW» (Luft-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser) beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung IP-05 und IP-06, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 29 und 30, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

## 2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch) → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).  
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde. Alle Erdwärmesonden benötigen eine Bewilligung des Kantons, unabhängig davon, in welchem Gewässerschutzbereich sie liegen. Bei Erdkollektoren oder Erdwärmekörpern ist eine kantonale Bewilligung notwendig, wenn sie in den Gewässerschutzbereichen Au oder Ao liegen. Zuständig ist das Amt für Umwelt und Energie (Roswitha Berchtold, 058 229 21 10) des Kantons St.Gallen.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.  
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag (E-Mail) kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.

- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM) bzw. Vollzugshilfe vom Bundesamt für Energie (BFE).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St. Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

### 4. Besondere Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (kumulativ):

- Die thermische Nennleistung der Wärmepumpe ist grösser als 70 kW bei Betriebspunkt nach der Norm SN EN 14825, Juli 2022
  - für Luft/Wasser: A-7/W34
  - für Sole/Wasser: B0/W34
  - für Wasser/Wasser: W10/W34
- Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
  - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
  - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Die Wärmepumpe verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.

Zusätzlich für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen:

- Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, insbesondere Umwärmte aus dem Untergrund, aus Grund- oder Seewasser oder Wärme aus einem Eisspeicher.
- Bei Wärmepumpen mit Erdwärmesonden liegt ein Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vor.

- Die Erstellung eines Wärmeverteilsystems beim Ersatz einer Elektro- oder fossilen Heizung wird gefördert, wenn ein Wärmeerzeugersystem installiert wird, das mehrheitlich erneuerbare Energien verwendet oder beim Anschluss an Fernwärme.  
Siehe Wegleitung «Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung beim Ersatz von elektrischen oder fossilen Heizungen». [Wegleitung hyd. Wärmeverteilung](#)
- Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an eine Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Ersetzt die geförderte Anlage eine fossil betriebene Zentrale eines Wärmenetzes, bemisst sich der Förderungsbeitrag dieser Massnahme an der bisher installierten Leistung. Ein Ausbau der Wärmeerzeugung wird über die kantonale Fördermassnahme M2 gefördert. Dazu ist ein separates Gesuch einzureichen.

## 5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein; bei Luft/Wasser-Wärmepumpen: Aufstellungsort des Geräts und Abstände zum Nachbargebäude/Baulinie vom Nachbargrundstück eintragen)
- Offerte Heizungsanlage, inklusive Messsystem
- Prinzipschema (Hydraulik)
- Bei Luft/Wasser-Wärmepumpe: Lärmschutznachweis <https://www.fws.ch/laermschutznachweis/>  
Es ist der «Schalleistungspegel bei A2» einzusetzen, der Flüstermodus wird nicht berücksichtigt. Details finden Sie im Dokument: [Erläuterungen zur WP-Deklaration](#).
- Bei Sole/Wasser-Wärmepumpe: Erdwärmesondenberechnung nach **SIA 384/6:2021**
- Berechnung des Heizleistungsbedarfs z.B.: [burner-replacement.suissetec](http://burner-replacement.suissetec)
- Pläne und Berechnungen der EBF gemäss [SIA-380-1\\_2022\\_Definition EBF.pdf](#)

## 6. Beitragssätze

Der Beitrag an eine Luft/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine fest installierte elektrische oder fossile Heizung beträgt: CHF 3'200.- + CHF 120.- je kW<sub>th</sub>.

Der Beitrag an eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine festinstallierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 4'800.- + CHF 360.- je kW<sub>th</sub>
- b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 84'800.- + CHF 200.- je kW<sub>th</sub>

Thermische Nennleistung kW<sub>th</sub>:

- bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.

Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierte thermische Nennleistung je m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor Sanierung).

Für vollständig eingereichte Gesuche in den Jahren 2025 und 2026 (Datum Poststempel) wird auf den Förderungsbetrag ein Umsetzungsanreiz von 30 Prozent gewährt. Für diese Gesuche gelten folgende Beitragssätze:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe: CHF 4'160.- + CHF 156.- je kW<sub>th</sub>.
- Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe:
  - a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 6'240.- + CHF 468.- je kW<sub>th</sub>
  - b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 110'240.- + CHF 260.- je kW<sub>th</sub>

Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 50 % der Investitionskosten.

Die Beitragssätze für die «Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung» finden Sie in der entsprechenden Wegleitung. [Wegleitung hyd. Wärmeverteilung](#)

## 7. Fachgerechte Strom- und Wärmemessung

Bei Messgeräten zur Beurteilung der Energieeffizienz bei Wärmepumpen sind folgende Punkte zu beachten.

Als Wärmemengenzähler gelten Zähler gemäss MID / METAS-Zulassung und interne Messsysteme, bei denen die Temperaturen (Vorlauf + Rücklauf) und der Durchfluss gemessen werden.

Ein Energiebilanzierungssystem, welches die elektrische Leistungsaufnahme der Wärmepumpe z.B. auf Basis von Kältekreisdrücken oder Kennlinien ermittelt, ist kein Messsystem im Sinne der Förderung. Ein Messsystem muss eine Wärmemessung, basierend auf der Messung von Temperatur und Durchflussmenge aufweisen. Ein Messgerät für die elektrische Energie der Wärmepumpe ist zum Beispiel ein externer Stromzähler, welcher diese elektrische Energie misst und aufsummiert. Die gemessene Wärmeenergie (Wärmeübergabe der Wärmepumpe ans Wärmeverteilsystem des Gebäudes) dividiert durch die elektrische Energie ergibt die Jahresarbeitszahl.

Messdaten sind im kostenlosen Online-Tool «Wärmepumpen-Cockpit» zu erfassen, dazu sind folgende Schritte notwendig:

- a) Registrieren und Eröffnen eines Kontos
- b) Einmalige Eingabe der Gebäudedaten
- c) Eingabe der Messdaten (Stromaufnahme und Wärmeproduktion), bevorzugt monatlich